

Elisabeth Niggemann
Neues Leben für vergriffene Werke

aus:

Mit gutem Recht erinnern

Gedanken zur Änderung der rechtlichen
Rahmenbedingungen des kulturellen Erbes in
der digitalen Welt

Herausgegeben von Paul Klimpel

S. 97 – 111

Hamburg University Press
Verlag der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg
Carl von Ossietzky

Impressum

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <https://portal.dnb.de/> abrufbar.

Online-Ausgabe

Die Online-Ausgabe dieses Werkes ist eine Open-Access-Publikation und ist auf den Verlagswebseiten frei verfügbar. Die Deutsche Nationalbibliothek hat die Online-Ausgabe archiviert. Diese ist dauerhaft auf dem Archivserver der Deutschen Nationalbibliothek (<https://portal.dnb.de/>) verfügbar.

DOI 10.15460/HUP.178

Printausgabe

ISBN 978-3-943423-46-4

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Das Werk steht unter der Creative-Commons-Lizenz Namensnennung 4.0 International (CC BY 4.0, <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/legalcode.de>). Ausgenommen von der oben genannten Lizenz sind Teile, Abbildungen und sonstiges Drittmaterial, wenn anders gekennzeichnet.

Herausgeber: Paul Klimpel

Covergestaltung: Hamburg University Press

Coverabbildung: Jürgen Keiper, <http://www.jkeiper.de> (Fragment, TIB Hannover)

Druck und Bindung: Hansadruck, Kiel

2018 Hamburg University Press, Verlag der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg Carl von Ossietzky, Hamburg (Deutschland)
<http://hup.sub.uni-hamburg.de>

Inhaltsverzeichnis

- V Besonderer Dank
- VII Geleitwort
- IX „Hamburger Note zur Digitalisierung des kulturellen Erbes“

- 1 Einleitung
 - Paul Klimpel*
- 3 Warum dieses Buch

- 9 Bereichsausnahmen
 - Gabriele Beger*
- 11 Archivierung: ein Plädoyer für eine Bereichsausnahme
 - Andrea Hänger*
- 25 Urheberrecht im Archiv: das Beispiel des Bundesarchivs
 - Julia Reda*
- 37 Kulturelles Erbe befreien: zur Notwendigkeit einer europäischen Lösung

- 51 Neue Regeln für die Sichtbarkeit
 - Thomas Dreier und Veronika Fischer*
- 53 Museen: digitaler Erhalt und digitale Sichtbarkeit
 - Dietmar Preißler*
- 69 Bilder-Los: digitale Welt, Urheberrecht und Museen

79 Schutzfristen

Oliver Hinte

81 Nach 25 Jahren ist Schluss

Martin Kretschmer

89 Niemand hat etwas davon, wenn Werke nicht genutzt werden können

95 Kollektive Rechtewahrnehmung und Verwertungsgesellschaften

Elisabeth Niggemann

97 Neues Leben für vergriffene Werke

John Hendrik Weitzmann

113 Primat der Verfügbarkeit „verwaister Werke“

123 Recht als Hindernis – Hindernisse für das Recht

Eric W. Steinhauer

125 Recht als Risiko für das kulturelle Gedächtnis

Katharina de la Durantaye

137 Das kulturelle Gedächtnis als Kollateralschaden der „Copyright Wars“

143 Fair Use

Sylvia Jacob

145 Konkretisierung der US-amerikanischen *Fair-Use*-
Doktrin durch die verkehrsbeteiligten Kreise

Hunter O'Hanian

147 Best Practice-Leitfaden für die angemessene
Verwendung (*Fair Use*)

Peter Jaszi

163 *Fair Use* heute

171 Autorinnen und Autoren

Elisabeth Niggemann

Neues Leben für vergriffene Werke

Der Lizenzierungsservice der Deutschen
Nationalbibliothek für vergriffene Werke (VW-LiS)

Vorgeschichte

Digitalisierung ist ein Thema, das die globale Gesellschaft bewegt und auch vor Bibliotheken und anderen Kulturinstitutionen nicht haltmacht. Im Gegenteil: Der Buchbereich war und ist einer der ersten, in denen der Ruf nach Digitalisierung laut wurde. Gerade für mittelalterliche Handschriften oder Frühdrucke, deren Nutzung im Original nur sehr wenigen Fachleuten möglich wäre, hat sich die Digitalisierung schnell als probates Mittel erwiesen, um die Informationen einem größeren Kreis zugänglich zu machen. Bei „gemeinfreien Werken“, das heißt Werken, deren Urheber¹ seit mehr als 70 Jahren tot ist, ist eine Digitalisierung und Bereitstellung rechtlich gesehen problemlos möglich, sodass viele Bibliotheken ihre wertvollen Altbestände digitalisieren und frei verfügbar auf ihrer Website und über Portale wie die Europeana und die Deutsche Digitale Bibliothek anbieten können.

Ein Meilenstein in dieser Entwicklung ist sicherlich der 28. April 2005. An diesem Tag schrieben sechs europäische Staatsoberhäupter, darunter auch der damalige deutsche Bundeskanzler Gerhard Schröder, einen Brief an den Präsidenten der Europäischen Kommission, in dem sie ihn baten, eine europäische digitale Bibliothek aufzubauen. Der Hintergrund dafür waren die Digitalisierungsaktivitäten von Google; die treibende Kraft der

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form genutzt. Gemeint sind jedoch stets alle Geschlechter gleichermaßen.

europäischen Initiative waren Jacques Chirac und im Hintergrund Jean-Noël Jeanneney, der damalige Präsident der Französischen Nationalbibliothek.² Dabei ging es nicht nur um gemeinfreies, sondern vor allem auch um urheberrechtsgeschütztes Material in Archiven, Bibliotheken und anderen Gedächtnisinstitutionen, das in seiner ursprünglichen Form vergriffen ist und das auch nicht von Urhebern, Verlagen und anderen Rechteinhabern digital angeboten und verbreitet wird. Gerne wird in diesem Zusammenhang das Bild vom „schwarzen Loch des 20. Jahrhunderts“ verwandt. Zwar werden viele vergriffene Bücher und Periodika als „E-Books“, „E-Journals“ und durch „Print on demand“ wieder zugänglich gemacht, doch war und ist völlig klar, dass es in europäischen Bibliotheken darüber hinaus ein enormes Reservoir an weiterhin vergriffenen Titeln gibt, die für die digitale Nutzung als Schatz verborgen bleiben.

Der Brief löste eine Fülle von Aktivitäten aus – darunter den Aufbau der Europeana³ und ein „Memorandum of Understanding. Key Principles on the Digitisation and Making Available of Out-of-Commerce Works“.⁴ Dieses Memorandum wurde auf Vermittlung der Europäischen Kommission von Experten aus vielen europäischen Verbänden von Bibliotheken, Autoren, Künstlern, Verlagen sowie Verwertungsgesellschaften erarbeitet und am 20. September 2011 von Repräsentanten von insgesamt zehn Verbänden⁵ sowie von Michel Barnier als Kommissar für Binnenmarkt und Dienstleistungen unterschrieben. Barnier sagte damals in einer Presseerklärung:

Mit der heute unterzeichneten Absichtserklärung haben die Beteiligten einen wichtigen Schritt hin zu konkreten und gangbaren Lösungen getan, mit denen europäische digitale Bibliotheken gefördert werden und

² Vgl. <https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/news/europeana-background-digitalisation-initiative> (zuletzt aufgerufen am 22.8.2017).

³ Vgl. <http://www.europeana.eu/> (zuletzt aufgerufen am 22.8.2017).

⁴ Vgl. http://ec.europa.eu/internal_market/copyright/docs/copyright-info/2010920-mouen.pdf (zuletzt aufgerufen am 22.8.2017).

⁵ Ligue des Bibliothèques Européennes de Recherche (LIBER), Conference of European Librarians (CENL), Executive Committee of the European Bureau of Library (EBLIDA), Europäische Journalisten Föderation (EFJ), European Publishers Council (EPC), European Writers' Council (EWC), European Visual Artists (EVA), Federation of European Publishers (FEP), Association of Scientific, Technical and Medical Publishers (STM) und International Federation of Reproduction Rights Organisations (IFFRO).

der Zugang zu unserem reichen Kulturerbe gewährleistet wird. Dies ist nach meiner Sicht ein klares Zeichen dafür, dass man durch Dialog und Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse einer Branche die urheberrechtlichen Probleme des digitalen Zeitalters lösen kann.⁶

In dieser gemeinsamen Absichtserklärung wurden zentrale Grundsätze vereinbart, auf deren Grundlage europäische Bibliotheken und andere Kultureinrichtungen vergriffene Bücher und Zeitschriften ihrer Sammlungen digitalisieren und im Internet bereitstellen können sollten. Dies sollte insbesondere unter folgenden Rahmenbedingungen geschehen: freiwillige Lizenzvereinbarungen, Wahrung des Urheberrechts in vollem Umfang und die Möglichkeit für Rechteinhaber, immer als erste ein vergriffenes Werk zu digitalisieren und zugänglich zu machen. In der schon zitierten Presseerklärung begrüßten die Präsidenten der beteiligten Verbände, darunter namentlich der Präsident des Europäischen Schriftstellerkongresses, der Präsident des Europäischen Verlegerverbandes sowie die Präsidentin des internationalen Verbandes der Verwertungsgesellschaften für Vervielfältigungsrechte, das Memorandum, seine Ziele und die vorgeschlagene nationale Implementierung. Immer wieder wurde betont, dass der achtmonatige Branchendialog zu einer Lösung geführt habe,

die sowohl die Interessen der Autoren und des Verlagssektors als auch die Anliegen der Bibliotheken und der Massendigitalisierungsprojekte berücksichtigt. Die Verwertungsgesellschaften, die die Inhaber von Rechten an Büchern und Fachzeitschriften vertreten, werden bei der konkreten Umsetzung der Absichtserklärung eine große Rolle spielen. Letztere dürfte die Aushandlung und den Erwerb von Lizenzen wesentlich erleichtern, die Bibliotheken und ähnliche kulturelle Einrichtungen zur Digitalisierung eines Großteils ihrer Archive (der vergriffenen Bücher und Fachzeitschriften in ihren Sammlungen) sowie dessen Bereitstellung im Internet benötigen.⁷

⁶ Vgl. http://europa.eu/rapid/press-release_IP-11-1055_de.htm (zuletzt aufgerufen am 22.8.2017).

⁷ Ebd.

Kurz nach Unterzeichnung des „Memorandum of Understanding“ trat am 25. Oktober 2012 die europäische Richtlinie zu den „verwaisten Werken“⁸ in Kraft, die innerhalb der folgenden zwei Jahre in allen europäischen Ländern in nationales Recht umgesetzt werden musste. Der Deutsche Gesetzgeber hat mit dem Gesetz zur Nutzung „verwaister“ und vergriffener Werke und einer weiteren Änderung des Urheberrechtsgesetzes vom 1. Oktober 2013 nicht nur die Richtlinie, sondern auch das Memorandum zu den vergriffenen Werken im spezifischen nationalen Rechtskontext aufgegriffen und in eine verbindliche gesetzliche Regelung gegossen. Deutsche Bibliotheken werden dafür zu Recht beneidet!

Nur wenige europäische Länder haben mittlerweile eine Gesetzgebung zu vergriffenen Werken: Neben der deutschen Regelung gibt es gesetzliche Lösungen, die vergriffene Werke einschließen, in nur sieben weiteren Ländern. Schaut man genauer hin, so sind alle Regelungen unterschiedlich, beispielsweise was die Möglichkeit des Angebots der Digitalisate jenseits der eigenen Staatsgrenzen angeht. Die deutsche Regelung ist vorbildlich: Sie wurde praxisbezogen in Gesprächen zwischen Vertretern der Verlage, der Bibliotheken und der Verwertungsgesellschaften erarbeitet, begleitet von weiteren Gesprächsrunden, in denen auch die Urheber sowie Übersetzer vertreten sind. So wurde ein gemeinsames Verständnis zur Regelung der Digitalisierungswünsche von Gedächtnisinstitutionen entwickelt, das sich in der Praxis insofern bewährt hat, als es bisher kaum Widersprüche gegen vorgenommene Lizenzierungen gab. Der Vorteil der langen Vorbereitung in Gesprächen und der allen Beteiligten gemeinsamen klaren Bereitschaft zum Kompromiss hat ein gutes, auch in der Realität erfolgreiches System entstehen lassen. Zahlreiche Einladungen zu Vorträgen über den deutschen Weg der adäquaten Umsetzung des „Memorandum of Understanding“ belegen das große Interesse anderer Länder an dieser Lösung.

⁸ Richtlinie 2012/28/EU. Vgl. <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:299:0005:0012:DE:PDF> (zuletzt aufgerufen am 22.8.2017).

Die gesetzliche Grundlage

Von dem Gesetz zur Nutzung verwaister und vergriffener Werke und einer weiteren Änderung des Urheberrechtsgesetzes vom 1. Oktober 2013 und der Regelung zur Nutzung vergriffener Werke in § 13 d ff. Urheberrechtswahrnehmungsgesetz (UrhWahrnG) vom 1. April 2014, seit 2016 § 51 f. Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG), sind nur Printwerke betroffen, die vor dem 1. Januar 1966 erschienen sind. Es handelt sich um eine gesetzliche Vermutung (rechtstechnisch im Wege der gesetzlichen Fiktion), wonach die Verwertungsgesellschaften bis auf Widerruf auch für Außenseiter mit der Wahrnehmung der Rechte der Vervielfältigung und der öffentlichen Zugänglichmachung betraut sind. Daher kann ohne Rechtklärung eine Lizenz erworben werden, deren Tarife von den Verwertungsgesellschaften festgelegt werden.

Unter bestimmten Voraussetzungen, die seinerzeit in §§ 13 d ff. UrhWahrnG, heute durch dessen Novellierung des Jahres 2016 in § 51 und § 52 VGG sowie im Rahmenvertrag zur Nutzung vergriffener Werke in Büchern geregelt sind⁹, kann für ein vergriffenes Druckwerk eine Nutzungslizenz durch die Verwertungsgesellschaft Wort (VG Wort) eingeräumt werden: Es muss sich um ein Werk handeln, das vor dem 1. Januar 1966 in Büchern, Fachzeitschriften, Zeitungen, Zeitschriften oder in anderen Schriften veröffentlicht wurde und das sich im körperlichen Bestand der Institution befindet, die eine Lizenz erwirbt. Das Gesetz umfasst die Bestände öffentlich zugänglicher Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen, Archive und von Einrichtungen, die im Bereich des Film- oder Tonerbes tätig sind. Dabei muss das betreffende Werk im Buchhandel vergriffen sein, das heißt, es darf kein verlegerisches Angebot mehr existieren. Der Rahmenvertrag räumt das Recht zur Vervielfältigung und öffentlichen Zugänglichmachung ausschließlich zum Zweck der Nutzung im Rahmen digitaler Bibliotheken ein und schließt eine Nutzung zu gewerblichen Zwecken aus.

Lizenzen für die Nutzung vergriffener Werke werden von der VG Wort gegen die Zahlung einer Vergütung eingeräumt. Bevor die Lizenzierung

⁹ Rahmenvertrag zur Nutzung vergriffener Werken in Büchern. Abgeschlossen 2015 zwischen der Kultusministerkonferenz für den Bund und die Länder und den beiden Verwertungsgesellschaften Wort und Bild-Kunst. Vgl. http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/-vereinbarungen/2015_01_RV_vergriffene_Werke.pdf (zuletzt aufgerufen am 06.12.2017).

für ein Werk erfolgen kann, muss dieses zunächst im Register vergriffener Werke des Deutschen Patent- und Markenamtes (DPMA)¹⁰ eingetragen werden. Erfolgt innerhalb einer gesetzlich festgelegten Frist von sechs Wochen kein Widerspruch durch einen Rechteinhaber kann die Lizenzierung erfolgen. Die Kosten für Registrierung und Vergütung sind in § 7 des Rahmenvertrags zur Nutzung vergriffener Werke in Büchern sowie in der Verordnung über das Register für vergriffene Werke geregelt.

Ein Widerspruch eines Rechteinhabers kann später jederzeit erfolgen, sodass die Einrichtung, die das Digitalisat anbietet, es aus ihrem Webangebot entfernen muss und es nur noch als Archivkopie verwenden kann. Dazu kann jeder Rechteinhaber in der Datenbank recherchieren, ob ein vergriffenes Werk zur Lizenzierung ansteht oder bereits lizenziert ist und beispielsweise wegen einer geplanten Neuausgabe oder einer Eigendigitalisierung Widerspruch einlegen.

Lizenzierungsservice der Deutschen Nationalbibliothek – Workflow

Als Institution, deren Sammelauftrag erst mit dem Jahr 1913 beginnt, verfügt die Deutsche Nationalbibliothek kaum über gemeinfreie Werke. Ihr Bestandsschwerpunkt liegt im 20. Jahrhundert. Mit dem Gesetz über die vergriffenen Werke von 2014 haben sich der Deutschen Nationalbibliothek im Hinblick auf vergriffene Werke erstmals attraktive Handlungsspielräume eröffnet. Sie hat daher einen Lizenzierungsservice für vergriffene Bücher aufgebaut, der ihr die Recherche und Beantragung von Nutzungslizenzen für vergriffene Druckwerke über die zuständigen Verwertungsgesellschaften erleichtert. Dabei kooperiert sie mit der VG Wort und dem DPMA.

Darüber hinaus bietet die Deutsche Nationalbibliothek ihren Lizenzierungsservice auch allen anderen vom Gesetz privilegierten Institutionen, die Recherche und Beantragung vergriffener Druckwerke über die VG Wort, an. Voraussetzungen für die Nutzung des Lizenzierungsservices

¹⁰ Vgl. https://www.dpma.de/service/e_dienstleistungen/register_vergriffener_werke/ (zuletzt aufgerufen am 22.8.2017).

sind die Registrierung der Institution durch ein entsprechendes Benutzungskonto bei der Deutschen Nationalbibliothek sowie der Beitritt der Institution zum Rahmenvertrag.

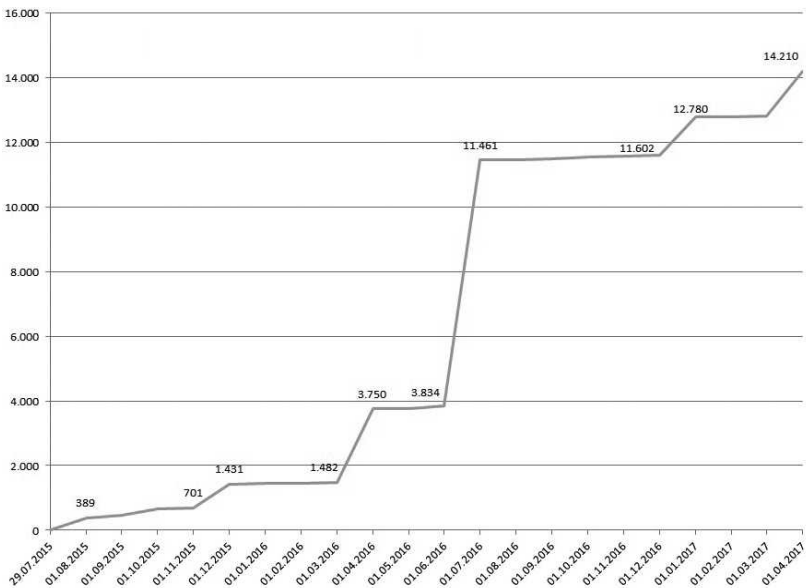
Der Lizenzierungsservice erleichtert die Ermittlung vergriffener Werke und den Lizenzerwerb. Zunächst wird durch einen automatisierten Abgleich mit Verzeichnissen des Buchhandels der Lieferbarkeitsstatus für die Werke im Bestand der Deutschen Nationalbibliothek ermittelt. Sowohl über die Katalogsuche im Portal als auch über den Upload von Listen von jeweils bis zu 1.000 Titeln kann eine Institution den Lieferbarkeitsstatus der Werke feststellen, für die sie eine Lizenzierung plant, und direkt vom Suchergebnis den Schritt zur Lizenzbeantragung gehen. Sind vergriffene Titel identifiziert, bietet der Lizenzierungsservice die Möglichkeit, Anträge für eine Lizenzierung der betreffenden Werke zu stellen, sofern die bibliografischen Mindestanforderungen erfüllt sind (§ 52 VGG). Dabei kann die Beantragung für einzelne Titel, aber auch für ein umfangreicheres Titelsest gebündelt stattfinden. Dies geschieht aus der Oberfläche des Lizenzierungsservices heraus, und die Anträge werden direkt an die VG Wort übermittelt. Mit dem Eingang des Lizenzantrags veranlasst die VG Wort zudem automatisch die Eintragung aller beantragten Werke in das Register des DPMA.

In ihrem Benutzungskonto kann eine Institution den Bearbeitungsstatus ihrer Anträge verfolgen. Die tatsächliche Einräumung der Lizenz erfolgt direkt zwischen der VG Wort und der beantragenden Institution. Ob eine Lizenz erteilt oder abgelehnt wurde, wird ebenfalls im Benutzungskonto angezeigt und den Antragstellern per E-Mail mitgeteilt. Durch die weitgehende Automatisierung des Verfahrens kann der Aufwand für alle Seiten klein gehalten und der Lizenzierungsservice seitens der Deutschen Nationalbibliothek kostenfrei angeboten werden.

Seit der Inbetriebnahme des Dienstes für Monografien im Juli 2015 hat sich eine Reihe von Bibliotheken und anderen privilegierten Einrichtungen als Nutzer registrieren lassen und Anträge gestellt. Die ersten Nutzungslizenzen wurden nach Ablauf der sechswöchigen Widerspruchsfrist Mitte September 2015 erteilt. Anfang 2017 sind 35 Kulturerbeinstitutionen, darunter Staats- und Universitätsbibliotheken sowie – natürlich – die Deutsche Nationalbibliothek registriert. Die Gründe für den Wunsch der Digita-

lisierung sind vielseitig: entweder, weil die Institutionen im Rahmen von Projekten inhaltsbezogen arbeiten, weil ihre Leser die Werke in digitaler Form benötigen, weil Bücher beispielsweise durch Säurefraß so geschädigt sind, dass sie nicht mehr zur Benutzung zur Verfügung gestellt werden können oder ganz einfach, weil sie das allgemeinere Ziel verfolgen, die Verfügbarkeit von Materialien des 20. Jahrhunderts in digitaler Form zu erhöhen. In den knapp eineinhalb Jahren seit der Aufnahme des Services ist die Zahl der Lizenzen schnell angewachsen. Die Entwicklung wird in der folgenden Grafik deutlich:

Tabelle 1: Entwicklung der Anträge monatlich



Quelle: Deutsche Nationalbibliothek

Einer der großen Vorteile des Verfahrens ist, dass die Nutzung vergriffener Werke auf der Basis einer Einmalzahlung der Lizenzgebühr an die VG Wort erfolgt. Dies garantiert den Gedächtnisinstitutionen eine finanzielle Planbarkeit. Dass in Deutschland bislang nicht mehr vergriffene Bü-

cher von Gedächtnisinstitutionen online zugänglich gemacht wurden, lag bisher einerseits an ganz praktischen Hürden, die noch zu überwinden sind. Andererseits aber, und dieser Aspekt gilt auch in Zukunft, fehlt es an finanziellen wie personellen Ressourcen.

Die Deutsche Nationalbibliothek strebt eine Erweiterung des Serviceangebots von VW-LiS an, sodass auch Werke außerhalb ihres Bestandes berücksichtigt werden können. Auch die Abgleichalgorithmen und die zugrunde gelegten Datenbestände bedürfen der kontinuierlichen Pflege und Erweiterung; entsprechende Schritte werden folgen, um beispielsweise bislang nicht berücksichtigte Lieferbarkeitsnachweise einzubeziehen. Darüber hinaus ist der Service derzeit nur für einbändige monografische Werke anwendbar. Für mehrbändige Werke sind noch vergleichbare Entwicklungen notwendig.

Lizenzierungsservice der Deutschen Nationalbibliothek – Perspektiven und Wünsche

Periodika

Perspektivisch ist es für die Deutsche Nationalbibliothek unabdingbar, dass auch für Periodika die gesetzliche Regelung durch eine Erweiterung des Rahmenvertrags umgesetzt wird. Periodika sind einerseits für Wissenschaft und Forschung besonders wichtige Quellen, andererseits ein Alptraum bei der Rechteklärung: Neben anonym bleibenden oder unter Kürzeln publizierenden Autoren sind Tausende namentlich genannte Autoren pro Jahrgang die Regel, eine sorgfältige Rechteklärung für jeden einzelnen unmöglich.

Als ein Beispiel unter vielen sollen die digitalisierten „Jüdischen Periodika aus NS-Deutschland“ dienen, die die Deutsche Nationalbibliothek von 2004 bis 2006 in einem von der Deutschen Forschungsgemeinschaft geförderten Projekt digitalisiert hat.¹¹ Diese stellen für die Erforschung des Lebens und Leidens der jüdischen Gemeinschaft unter nationalsozialistischer Herrschaft eine historische Quelle von hohem Rang dar. Aufgrund der

¹¹ Vgl. <http://www.dnb.de/juedischeperiodika> (zuletzt aufgerufen am 22.8.2017).

Überlieferungssituation ist der Zugang zu ihnen nur eingeschränkt oder unter großen Schwierigkeiten möglich, das heißt, es handelt sich um wichtiges und schwer zugängliches Quellenmaterial. Das Ziel des damaligen Projektes war die Digitalisierung, Erschließung und Bereitstellung wichtiger, in Deutschland nach der nationalsozialistischen Machtübernahme 1933 (oder kurz zuvor) gegründeter jüdischer Periodika – zumeist Organe der zum Teil neu gegründeten Selbsthilfeeinrichtungen der jüdischen Gemeinschaft stellen sie deren direkte Antwort auf die Verfolgung durch das NS-Regime dar.

Digitalisiert wurden 25 Titel, beispielsweise der „Arbeitsbericht des Zentralausschusses der Deutschen Juden für Hilfe und Aufbau“, Berlin 1934–1938, „Jüdische Auswanderung“, Berlin 1936–1939, „Der Vortrupp“, Berlin 1933–1935, verschiedene Ausgaben des „Jüdischen Nachrichtenblattes“ sowie Periodika des Kulturbunds Deutscher Juden. Um die Lage einschätzen zu können und eine ungefähre Vorstellung von der Größenordnung einer korrekten Rechteklärung zu erhalten, hat die Deutsche Nationalbibliothek eine vorläufige Auswertung vorgenommen. Insgesamt wurden 34.320 Artikel digitalisiert, davon 22.531 ohne namentliche Zeichnung, 1.697 mit Pseudonym und 10.092 mit Realnamen gezeichnete Artikel, die sich auf ungefähr 3.300 Autorenangaben zurückführen lassen. Für eine erhebliche Anzahl der digitalisierten Werke sind die Rechteinhaber nicht bekannt, das heißt es sind „verwaiste Werke“. Eine sorgfältige Suche angesichts dieser Zahlen ist ausgeschlossen.

Über viele Jahre waren die digitalisierten Zeitschriften mit den darin enthaltenen Artikeln online recherchierbar. Ihre Nutzung war hoch, es gab viel Anerkennung vonseiten der Wissenschaft. Im Rahmen der intensiven Urheberrechtsdiskussionen, vor allem im Zuge der Debatte um das „Google Settlement“¹², wurde der Zugriff aber auf die Lesesäle der Deutschen Nationalbibliothek in Leipzig und Frankfurt am Main beschränkt – was trotz vieler Anfragen und Bitten bis zum heutigen Tag der Fall ist. Sobald die rechtlichen Rahmenbedingungen auch die Lizenzierung vergriffener, in Deutschland vor 1966 erschienener Periodika erlauben, wird die Deutsche Nationalbibliothek diese Regelungen und auf ihnen basierende

¹² Vgl. <https://web.archive.org/web/2011228062119/http://www.googlebooksettlement.com/agreement.html> (zuletzt aufgerufen am 06.12.2017).

Verfahren nutzen, um die vorstehend genannten Werke erneut umfassend zugänglich zu machen. Sie plant darüber hinaus die Lizenzierung weiterer, unter diese Regelung fallende Periodika.

Weitere Werke

Es ist darüber hinaus wünschenswert, dass eine vergleichbare gesetzliche Regelung auch für vergriffene Musikwerke, Tonträger und Noten verankert wird. Das Pflichtexemplarrecht der Deutschen Nationalbibliothek umfasst Tonträger und Musikalien ab 1913: Auch hier ruht ein Schatz an vergriffenen Werken.

Werke des Exils

Durch den deutschen Gesetzgeber nicht gelöst werden kann der Umgang mit dem für die Deutsche Nationalbibliothek so wichtigen Thema der Werke des Exils 1933–45. Schließlich gilt die nationale Regelung zu den vergriffenen Werken nur für Werke, die in Deutschland veröffentlicht wurden — also eben nicht für Werke, die im Exil entstanden. Für Werke, die im europäischen Exil (EU-Staaten) erstveröffentlicht wurden, kann zwar auf die Regelungen zu den verwaisten Werken abgestellt werden, wie sie die EU-Richtlinie verlangt für Werke, die in Ländern außerhalb der EU (wie Schweiz, China oder USA) veröffentlicht wurden, ist die Rechtslage erst recht problematisch: Hintergrund ist das geltende Territorialprinzip, wodurch die urheberrechtlichen Befugnisse an den nationalen Grenzen enden, sowie das daraus resultierende Schutzlandprinzip.

Die Deutsche Nationalbibliothek besitzt in ihren Exilsammlungen von deutschen Exilanten im ausländischen Exil verfasste oder veröffentlichte Druckwerke, unter Mitwirkung von Emigranten entstandene Flugblätter sowie Archivalien (Akten, Nachlässe und Teilnachlässe, Sammlungen, Briefkonvolute, Einzelbriefe, Manuskripte und anderes). Es handelt sich um insgesamt circa 33.000 Monografien und etwa ebenso viele Zeitschriften, etwa 2.680 Flugblätter, 480 Tarnschriften und circa 300 Nachlässe.

Vor allem die Exilzeitschriften und -zeitungen sind Quellenmaterial mit hohem interdisziplinärem Forschungspotenzial. Rund 450 Zeitschriften sind zwischen 1933 und 1945 im europäischen Ausland und in Übersee erschienen. Mit dem Projekt „Exilpresse digital“ wollte das Deutsche Exilarchiv einen möglichst repräsentativen Überblick über die Exilpresse geben und besonders schwer zugängliche Periodika verfügbar machen.¹³ Bei der Auswahl der Titel wurde darauf geachtet, dass kulturpolitische und literarische, wissenschaftliche und politische Zeitschriften ausgewählt und unterschiedliche Erscheinungszeiträume sowie unterschiedliche Exilländer als Erscheinungsorte berücksichtigt wurden.

Gerade mit Blick auf die wissenschaftliche Erforschung der Exilbewegungen 1933 bis 1945 ist es unabdingbar, diese wichtigen Zeitzugnisse verfügbar zu halten. Im Rahmen des von 1997 bis 2003 von der Deutschen Forschungsgemeinschaft geförderten Projektes „Exilpresse digital – deutschsprachige Exilzeitschriften 1933–1945“ digitalisierte das Deutsche Exilarchiv 1933–1945 der Deutschen Nationalbibliothek in Frankfurt am Main aus seinem Bestand ausgewählte Exilzeitungen und -zeitschriften, ergänzt durch die Bestände der Sammlung Exil-Literatur 1933–1945 der Deutschen Nationalbibliothek in Leipzig und anderer Bibliotheken. Die Exilpresse digital war der Beitrag der Deutschen Nationalbibliothek als Partnerbibliothek der Arbeitsgemeinschaft Sammlung Deutscher Drucke, die das Zeitsegment ab 1913 vertritt, und des DFG-Förderprogramms Verteilte Digitale Forschungsbibliothek, die gefährdete Bibliotheksbestände durch Digitalisierung sichert. Es ist gleichzeitig ein Beitrag zum Projekt Bibliotheca universalis, das von der Ministerkonferenz der sieben wichtigsten Industriestaaten (G7) unterstützt wurde.

30 Titel wurden digitalisiert. Darunter das „Acht-Uhr-Abendblatt“, Shanghai, „Das Andere Deutschland“, Buenos Aires, der „Aufbau“, New York, „Der deutsche Schriftsteller“, Paris, „Die Freie deutsche Kultur“, London, der „Neue Vorwärts“, Karlsbad und Paris, „Das Reich“, Saarbrücken und „Internationale Literatur“, Moskau, um mit einigen Beispielen das Spektrum des Projektes anzudeuten. Über die Digitalisierung hinaus wurde eine inhaltliche Erschließung erarbeitet und ein Navigationssystem ge-

¹³ Vgl. <http://www.dnb.de/exilpressedigital> (zuletzt aufgerufen am 22.8.2017).

schaffen. Mittels OCR-Erkennung¹⁴ wurde auch die Volltextsuche ermöglicht. Insgesamt wurden 239.270 Artikel digitalisiert. Von diesen waren 168.47 nicht, 12.881 mit Pseudonym und 58.042 mit Realnamen gezeichnet. In der Summe sind diese Artikel auf ungefähr 13.000 Autorenangaben zurückzuführen, für die der Rechtstatus geklärt werden müsste – was keine realistische und auch keine wirtschaftlich vertretbare Option ist.

Die digitalisierten Zeitschriften mit den darin enthaltenen Artikeln waren – wie die oben erwähnten Digitalisate der Jüdischen Periodika – online recherchierbar und die Zugriffszahlen sehr erfreulich: 2010 beispielsweise waren es 669.864 geladene Images von 25.967 einzelnen Benutzern, 2009 902.878 geladene Images von 26.419 einzelnen Benutzern, 2008 327.474 geladene Images von 18.418 Benutzern. Es gab darüber hinaus viel Anerkennung vonseiten der Wissenschaft. Auch hier wurde der Zugriff im Rahmen der intensiven Urheberrechtsdiskussionen zunächst auf die Lesesäle der Deutschen Nationalbibliothek in Leipzig und Frankfurt am Main beschränkt. Entwicklungen im Urheberrecht und die Einschätzung von Experten ließen es dann aber kürzlich vertretbar erscheinen, die digitalisierte Exilpresse wieder online verfügbar zu machen. Kritik an diesem Schritt gab es bisher nicht – wohl aber viel Zustimmung vonseiten der Nutzer. Auch das P.E.N.-Zentrum deutschsprachiger Autoren im Ausland unterstützt die Onlinestellung der digitalisierten Exilpresse. Der elektronische Zugriff auf diese Bestände leiste, so der Verband, einen wesentlichen Beitrag zum Verständnis der Geschichte des Exils.¹⁵

Angesichts der Komplexität historischer politischer Entwicklungen, nationalstaatlicher urheberrechtlicher Bedingungen und der schlechten Rechtesituation für Lebensläufe und Erbläufe einzelner Rechteinhaber wäre es der Traum aller Gedächtnisinstitutionen, wenn die Prinzipien des „Memorandum of Understanding“ zu den vergriffenen Werken weltweit so umgesetzt wären, dass eine Nutzung der genannten Exilwerke national wie grenzüberschreitend rechtssicher möglich wäre.

¹⁴ Unter OCR (optical character recognition) versteht man die automatisierte Texterkennung bei Digitalisaten, die lediglich als Rastergrafiken vorliegen.

¹⁵ Gabriele Alioth, Generalsekretärin des PEN-Zentrums deutschsprachiger Autoren im Ausland, an Sylvia Asmus. Deutsches Exilarchiv 1933-1945 der Deutschen Nationalbibliothek. 3.9.2015.

Gefahr im Verzug?

Eine Gefahr droht allerdings auch der in Deutschland entwickelten Lösung: Wie bereits erwähnt, gibt es auch in Frankreich eine gesetzliche Regelung zur digitalen Nutzung vergriffener Werke, die 2012 in Kraft trat.¹⁶ Auch hier ist gemäß des „Memorandum of Understanding“ mit der Société Française des Intérêts des Auteurs de l’Écrit (SOFIA) eine Verwertungsgesellschaft einbezogen. Gegen das Gesetz richtet sich nun eine Klage zweier französischer Autoren, Marc Soulier und Sara Doke – mit der Begründung, es sei nicht mit der Richtlinie 2001/29/EG zum Urheberrecht in der Informationsgesellschafts-Richtlinie (InfoSoc-RL) vereinbar. Der mit dieser Klage befasste Conseil d’Etat hat dazu den Europäischen Gerichtshof (EuGH) befragt. Am 16. November 2016 hat dieser geurteilt, dass jeder Urheber über die künftige Nutzung seines Werkes durch einen Dritten individuell zu informieren ist, damit er die Möglichkeit hat, gegebenenfalls dieser Nutzung zu widersprechen. Der EuGH entscheidet damit nicht über den französischen Rechtsstreit, aber das nationale Gericht muss jetzt seine Rechtssache mit der Entscheidung des EuGH in Einklang bringen. Außerdem bindet die Entscheidung des EuGH andere nationale Gerichte, die mit einem ähnlichen Problem befasst werden.

Auch wenn sich die deutschen Regelungen deutlich von den französischen unterscheiden, gilt für beide, dass die Rechtswahrnehmung bei vergriffenen Werken über Verwertungsgesellschaften geschieht und die Eintragung in ein zentrales Register erfolgt. Für beide Regelungen war das „Memorandum of Understanding“ die Ausgangsbasis.

So sieht das Memorandum nicht nur freiwillige Vereinbarungen zwischen Kulturinstitutionen, die keine direkten oder indirekten wirtschaftlichen oder kommerziellen Ziele verfolgen, einerseits und Rechteinhabern andererseits vor (Principle Nr. 1), sondern eröffnet auch die Möglichkeit von Kollektivverträgen mit den betreffenden Verwertungsgesellschaften (Principle Nr. 2). Schon auf der Ebene des Memorandums war demnach für vergriffene Werke die Möglichkeit der Repräsentation von Rechteinhabern

¹⁶ LOI n° 2012-347 du 12 mars 2012 relative à l'accès à l'emploi titulaire et à l'amélioration des conditions d'emploi des agents contractuels dans la fonction publique, à la lutte contre les discriminations et portant diverses dispositions relatives à la fonction publique. Vgl. <https://www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.do?cidTexte=JORFTEXT000025489865> (zuletzt aufgerufen am 22.8.2017).

durch Verwertungsgesellschaften im Wege eines Vermutungstatbestands vorgesehen, soweit für eine verbindliche Informationsmöglichkeit der Rechteinhaber Sorge getragen wird (Principle Nr. 2 Ziffer 4).

Jetzt kommt der EuGH zu dem Ergebnis, dass die Regelungen in Frankreich mit der InfoSoc-RL nicht vereinbar sind. Damit erscheint auch das deutsche Verfahren in Gefahr.

Allerdings sieht das deutsche Recht nicht nur eine gesetzliche Fiktion vor, die die Repräsentationsmöglichkeit der Verwertungsgesellschaft (in diesem Fall der VG Wort) und damit die Öffnung hin zu kollektiven Wahrnehmungsverträgen direkt im VGG festschreibt. Vielmehr regelt § 51 Abs. 1 Nr. 3 VGG, dass die Vervielfältigung (Digitalisierung) und die öffentliche Zugänglichmachung keinem gewerblichen Zweck dienen darf – was einen fundamentalen Unterschied zur französischen Regelung darstellt. Ferner legt § 51 in Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5 sowie in Abs. 2 fest, dass die vergriffenen Werke in einem öffentlichen Register beim DPMA geführt werden müssen und dem Rechteinhaber umfangreiche Widerspruchsmöglichkeiten ohne zeitliche Begrenzung eingeräumt werden. Dennoch ist die Rechtslage vor dem Hintergrund der EuGH-Entscheidung unklar.

„Es wäre urheberrechtlich, kulturpolitisch und wirtschaftlich desaströs, wenn die geltenden Regelungen nicht europarechtskonform sein sollten.“ Diese Einschätzung von Dr. Robert Staats aus dem Jahr 2015 ist so aktuell wie vor zwei Jahren, und die Autorin schließt sich ihr heute, nach dem Vorliegen des EuGH-Urteils, besorgt an. Alle, die an der deutschen Regelung und dem europäischen „Memorandum of Understanding“ beteiligt waren, hoffen nun auf eine europäische Regelung zugunsten des Geistes, der das Memorandum möglich gemacht hat – den Geist der gemeinsamen Erarbeitung realitätsnaher, konsensorientierter, wirtschaftlicher Regelungen, die eine echte „Win-Win“-Situation zugunsten aller „Stakeholder“ darstellen.